

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 24

Freiburg i. Br., 3. November

1937

Inhalt: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. — Außerordentliche Vollmacht zur Dispens von Eheverkündigungen. — Abgabe von Messstipendien. — Schriftenstand in der Kirche. — Aufbewahrung der Kirchenbücher. — Leistungen Andersgläubiger an die Kirche. — Organisation des Bonifatiusvereins. — Ernennungen.

(Ord. 29. 10. 1937 Nr. 16 518.)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Der Minister des Innern hat angeordnet, daß in Gemeinden, die wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche zum Sperrbezirk erklärt worden sind, Versammlungen jeder Art (auch Gottesdienste) zu verbieten sind. Viele Gemeinden entbehren infolge dieser Anordnung den Sonntagsgottesdienst und leiden darunter um so schmerzlicher, je länger die Sperre andauert. Die Pfarrämter der betroffenen Gemeinden wollen die Gläubigen in einem Rundschreiben auffordern, in dieser Zeit schwerer Heimsuchung eifrig die gemeinsame Hausandacht zu pflegen, insbesondere an den Sonn- und Feiertagen die Messandacht aus dem Gebetbuch zu verrichten und an Stelle der Predigt eine geistliche Lesung zu halten. Wir empfehlen hierfür besonders das „St. Konradsblatt“, das für diese Notzeit zu verbilligtem Preis erhältlich ist.

In den nicht gesperrten Gemeinden sind die Gläubigen von der Kanzel aufzufordern, um Abwendung der Seuche zu beten. Auch können öffentliche Bittandachten gehalten werden.

Außerdem ordnen wir an, daß an Stelle der bisherigen oratio imperata die oratio Nr. 19 pro peste animalium bis auf weiteres gebraucht werde.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 10. 1937 Nr. 16 643.)

Außerordentliche Vollmacht zur Dispens von Eheverkündigungen.

Den Pfarrgeistlichen derjenigen Pfarreien und Pfarrkuratien, in denen wegen der Maul- und Klauenseuche zufolge Anordnung der weltlichen Behörden die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes verboten ist und infolgedessen die Ehevorhaben nicht verkündigt werden können, er-

teilen wir anmit je für die Dauer des vorgenannten Zustandes die Vollmacht, von allen Eheverkündigungen zu dispensieren.

In Zweifelsfällen ist den Brautleuten das iuramentum de statu libero abzunehmen.

Im Ehebuch ist jeweils zu vermerken, daß vom Pfarramt auf Grund dieses Erlasses Dispens erteilt wurde.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 10. 1937 Nr. 16 803.)

Abgabe von Messstipendien.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir zur Zeit in der Lage sind, Messstipendien abzugeben, die über die Diözesantage hinausgehen. Geistliche, die eine Überweisung solcher Stipendien wünschen, wollen sich unter Angabe der Zahl der Messen, die sie zur Versolvierung übernehmen können, und ihres Kontos, auf welches das Stipendium überwiesen werden kann, an uns wenden.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 10. 1937 Nr. 16 436.)

Schriftenstand in der Kirche.

Die Verbreitung guter und billiger religiöser Kleinschriften ist als wichtiges Seelsorgemittel besonders heute von größter Bedeutung. Die Schriftenstände in der Kirche dienen dieser Aufgabe. Sie können ihren Zweck aber nur erreichen, wenn die Hochw. Herren Pfarrer und Pfarrektoren auf die Auswahl der Schriften größte Sorgfalt verwenden. Für unser katholisches Volk sollte das Beste gerade gut genug sein. Gediegener Inhalt, edle volkstümliche Sprache, zweckentsprechende Ausstattung müssen unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung einer Schrift im Schriftenstand sein.

Da der Schriftenstand allen Gemeindemitgliedern (auch Jugendlichen und Kindern) zugänglich ist, muß besonders darauf geachtet werden, daß nicht solche Schriften zur Ausstellung gelangen, die sich nur für Erwachsene eignen. Die Verbreitung derartiger Schriften erfolgt erfahrungsgemäß am praktischsten in den Versammlungen der Eltern, der Mütter, beim Brautunterricht usw.

Nach unserer Beobachtung sollte auf die Schriftenstände am Eingang der Kirchen, auf die Auslage der wertvollen Schriften und auch auf die äußere Form noch mehr Aufmerksamkeit verwendet werden.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 10. 1937 Nr. 16 400.)

Aufbewahrung der Kirchenbücher.

Wir sehen uns veranlaßt, die Pfarrämter erneut zur sorgfältigen Aufbewahrung der Kirchenbücher anzuhalten und an die genaue Beachtung der Vorschriften über die Aufbewahrung der Kirchenbücher zu erinnern. (Vgl. C.J.C. can 470 §§ 1 u. 4; Erl. vom 15. 1. 1913, Nr. 942 § 12, Anzeigebblatt 1913 S. 130; Erl. vom 12. 2. 1931, Nr. 1493, Anzeigebblatt 1931 S. 113).

Im besonderen ordnen wir an:

1. Die Pfarrämter haben Verzeichnisse anzufertigen, in denen die Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Toten- und Familienbücher in zeitlicher Reihenfolge namentlich aufgeführt sind mit Angabe der Zeiträume, über die sich die Einträge der einzelnen Bücher erstrecken.
2. Die Erzbischöflichen Kirchenvisitatoren werden beauftragt, bei den Kirchenvisitationen den Bestand der Kirchenbücher an Hand der Verzeichnisse nachzuprüfen (vgl. Erl. vom 15. 1. 1913, Nr. 942, § 14, Anzeigebblatt 1913, Nr. 3, S. 130) und in den Visitationsberichten mitzuteilen:

- a) wo und wie die Kirchenbücher aufbewahrt werden,
- b) in welchem Jahre das älteste Kirchenbuch jeder Pfarrei angelegt worden ist und über welchen Zeitraum sich seine Einträge erstrecken,
- c) ob und in welchem Zustande die Kirchenbücher bis in die neueste Zeit vorhanden sind.

Freiburg i. Br., den 21. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 10. 1937 Nr. 16 582.)

Leistungen politischer Gemeinden an Kirchen.

Wir bringen nachstehend das Urteil des Reichsgerichtes IV. Zivilsenat vom 9. September 1937, in der obigen Angelegenheit seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen zur Veröffentlichung.

Freiburg i. Br., den 28. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

J. S.

der Gemeinde M.

gegen

den Kath. Mesner- und Organistenfonds M.
hat das Reichsgericht IV. Zivilsenat auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 1937 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des II. Zivilsenates des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 10. Februar 1937 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund einer im Jahre 1872 gegebenen Zusage verlangte der Kläger gegenüber der beklagten Gemeinde mit der Klage die Feststellung, daß die Beklagte zur jährlichen Leistung eines Beitrags zur Besoldung des Mesners und Organisten in M. in Höhe der Anzulänglichkeit der Einnahmen aus dem Mesner- und Organistenfonds daselbst nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juli 1871 und des Gemeindebeschlusses vom 19. März 1872 verpflichtet sei, und die Zahlung rückständiger Leistungen für die Jahre 1933, 1934, 1935 in Höhe von 2 308,21 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Ansprüche zu einem Drittel für gerechtfertigt erachtet; auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht entsprechend dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage dem Feststellungsantrag in vollem Umfange entsprochen und die Beklagte zur Zahlung von 2 205,61 RM. nebst Zinsen verurteilt, eine Anschlußberufung der Beklagten aber zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage auf Abweisung der Klage zu erkennen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den Anspruch auf Grund vertraglicher Verpflichtung für begründet. Die Angriffe der Revision gehen dahin, es sei nach nationalsozialistischen Rechtsgrundsätzen eine Belastung Andersgläubiger nicht mehr zulässig; ein solches Verlangen sei nunmehr sittenwidrig; das Berufungsgericht habe auch zu Unrecht der Einrede der veränderten Umstände nicht stattgegeben. Diese Rügen können jedoch keinen Erfolg haben.

Die Belastung Andersgläubiger mit Beiträgen für die Unterhaltung einer Kirche, der sie nicht angehören, wird sicherlich heute noch mehr als früher als Unbilligkeit empfunden, zumal dann, wenn diese Gemeinde von ihren Mitgliedern nicht einmal Steuern erheben sollte. Es mag auch zutreffen, daß die Regierung darauf bedacht ist, solche Zustände zu beseitigen, wo es angeht. Deswegen muß der Zustand aber noch nicht als unverträglich mit den Zielen einer nationalsozialistischen Auffassung angesehen werden. Für diese Auffassung ist die nationalsozialistische Staatsführung maß-

gebend. Es müssen dabei die Folgen eines unvermittelten Umsturzes bisherigen Rechts in Betracht gezogen werden. Die Einstellung der Staatsführung darf auch bei Prüfung der Frage der Sittenwidrigkeit nicht unbeachtet bleiben.

Nach dem Parteiprogramm wird — mit Einschränkungen — die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat gefordert. Daß dieser Grundsatz zur Zeit nicht dazu führt, jede Belastung Andersgläubiger auszuschließen — wie die Revision folgern zu dürfen glaubt —, ergibt sich aus der Haltung der Staatsleitung, welche allgemein um die Aufrechterhaltung der Ordnung bemüht gewesen ist und auch hier überstürzte Änderungen nicht wird gutheißen wollen, die zu schweren Erschütterungen vieler Gemeinden christlichen Glaubens führen müßte, vieler Gemeinden, die vom Staat selbst geldliche Unterstützung erhalten, um lebensfähig zu sein. Denn die Belastung Andersgläubiger hat, soweit der Senat dies aus den zu seiner Entscheidung kommenden Fällen zu überblicken vermag, eine beträchtliche Bedeutung für den Bestand zahlreicher Kirchengemeinden. Es fallen nicht nur die vertraglichen Bindungen politischer Gemeinden darunter, die in nicht wenigen Fällen bei Neuerrichtung von Kirchengemeinden eingegangen sind, es kommen auch zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen der Länder und politischen Gemeinden, z. B. zur Gewährung von Staatszuschüssen, zur Tragung der Baulast, in Betracht. In vielen Industriegemeinden ist die Besteuerung der juristischen Personen und damit auch die Besteuerung Andersgläubiger die finanzielle Grundlage für die Kirchengemeinde geworden. In weiten ländlichen Bezirken Deutschlands sind am Grundstück haftende Lasten der finanzielle Rückhalt der Gemeinden. Von allen diesen Einnahmequellen sind Länder und Reich nicht nur unterrichtet und dulden sie weiter, sondern erkennen sie auch mittelbar an, indem die von den Ländern, z. B. Preußen, den Kirchen gewährten Zuschüsse unter Berücksichtigung der Einnahmen dieser Kirchen bemessen worden sind, in welchen die Belastungen Andersgläubiger mitenthalten sind. Es gibt aber auch der Staat selbst den Kirchen Staatszuschüsse aus den allgemeinen Staatsmitteln, die nicht nur von den Angehörigen der bestimmten Konfession erhoben worden sind. Es kann daher der Revision nicht zugegeben werden, daß zur Zeit der Weiterbestand solcher Lasten und Verpflichtungen mit der nationalsozialistischen Auffassung in so hohem Grade unvereinbar wäre, daß die unvermeidliche Erschütterung zahlreicher Kirchengemeinden unberücksichtigt zu bleiben hätte. Es muß vielmehr im Sinne nationalsozialistischer Auffassung liegen, wie sie sich aus Ziffer 24 des Parteiprogramms und den vom Nationalsozialistischen Staat getroffenen Maßnahmen ergibt, Erschütterungen von solcher Bedeutung zu vermeiden und es der Regierung zu überlassen, zu gegebener Zeit die Wege für eine andere Regelung zu ebnen. Als unvereinbar mit dem Volksempfinden von Recht und Billigkeit kann angesichts des Verhaltens des Gesetzgebers und der Auswirkungen, welche eine Versagung

der alten Ansprüche mit sich brächte, die weitere Belastung Andersgläubiger nicht angesehen werden. Da, wo die Zeit für eine gesetzliche Regelung reif war und eine gesetzliche Regelung erfolgt ist — wie in der Kirchensteuerverordnung für das Saarland vom 20. Dezember 1935 RGBl. I S. 1527 —, gilt selbstverständlich das neue Gesetz. Weitere Schlüsse dürfen an den Erlaß solcher Gesetze nicht geknüpft werden, solange die Regierungen den alten Rechtszustand selbst bei ihren Maßnahmen berücksichtigen. Auch das in der Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Band 39 S. 342 veröffentlichte Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 11. Juli 1936 hat eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung als Grundlage.

Die veränderten Umstände hat das Berufungsgericht nach jeder Richtung voll gewürdigt, dabei auch erörtert, was als Vertragsgrundlage bei Abschluß des Vertrages anzusehen gewesen und wieweit hier eine Änderung eingetreten ist. Darin liegen im wesentlichen tatsächliche Feststellungen. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, angesichts der vom Berufungsgericht eingehend erörterten Entwicklung der Verpflichtung, daß eine Erfahrung dagegen spräche, daß einschneidende Veränderungen beim Vertragschluß voraussehbar gewesen und die Übernahme solcher Gefahren von den Parteien in Betracht gezogen worden wären. Ein Rechtsirrtum ist auch bei allen diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erkennbar, insbesondere auch nicht bei der Auslegung der Verpflichtungserklärung.

gez. Senfarth. Boos. Rahz. Blumberger. Dr. Günther.

(Ord. 19. 10. 1937 Nr. 16 019.)

Organisation des Bonifatiusvereins.

Wahrnehmungen, die wir in der letzten Zeit gemacht haben, veranlassen uns, die wichtigsten Punkte über die Organisation und die Leitung des Vereins in Erinnerung zu bringen.

1. Mitgliedschaft für Laien im Bonifatiusverein.

Mitglied des Bonifatiusvereins kann jeder Katholik werden, der die kirchlich-religiösen Aufgaben und Zwecke des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung erfüllen will. Jedes Mitglied hat die kirchlich vorgeschriebenen Gebete (täglich ein „Vater unser“ und ein „Gegrüßet seist du, Maria“ mit dem Zusatz „Heiliger Bonifatius, bitte für uns!“) zu verrichten und einen regelmäßigen Beitrag für den Zweck des Vereins zu geben.

Der Beitrag beträgt zur Zeit im Jahre 1.30 RM., d. h. 1.20 RM. für die reichsdeutsche Diaspora und 10 Pfg. für die katholische auslandsdeutsche Seelsorge. Wo der Jahresbeitrag nicht in einem Male erhoben wird, erfolgt die Erhebung am besten bei Austeilung des Bonifatiusblattes mit jeweils 20 Pfg. Die 10 Pfg. für die katholischen Auslandsdeutschen werden zur Zeit mit dem Septemberheft des Bonifatiusblattes erhoben, so daß also mit dem Septemberheft 30 Pfg. als Mitgliedsbeitrag einzuziehen sind.

2. Mitgliedschaft der Priester im Bonifatiusverein.

Priestermitglieder genügen dadurch ihrer Gebetspflicht, daß sie jährlich eine heilige Messe in der Meinung des Bonifatiusvereins lesen.

Als jährlicher Mitgliedsbeitrag der Priestermitglieder gilt ihr jährlicher Beitrag zur Priesterhilfskasse.

3. Zweck des Bonifatiusvereins.

Der Bonifatiusverein verfolgt den Zweck, die in der Diaspora innerhalb des Deutschen Reiches lebenden Katholiken und die katholischen deutschen Reichsangehörigen im Ausland in bezug auf Seelsorge und Schule durch Gebet und Almosen zu unterstützen. (§ 2 der Satzung.)

So stellt der Bonifatiusverein eine Gebets- und Opfergemeinschaft dar, eine Teilnahme am Priestertum im weitesten Sinne (1 Petr. 2, 9), eine innere Verbindung und Verbundenheit sowohl der Mitglieder des Vereins in jeder Pfarrei als auch der Kinder desselben Vaterlandes und derselben Kirche füreinander und miteinander. Es ist deshalb auch stets festzuhalten, daß die erste Pflicht der Mitglieder die des Gebetes ist.

4. Gemeinsame Bonifatiusandachten im Gotteshaus.

Um diese Gebets- und Opfergemeinschaft zu betätigen, pflegt und fördert der Bonifatiusverein das religiöse Gemeinschaftsleben seiner Mitglieder und das Laienapostolat (Förderer- und Förderinnengruppen) namentlich auch durch gemeinsame Bonifatiusandachten im Gotteshaus. Diese Bonifatiusandachten sollten wenigstens vierteljährlich einmal abgehalten werden. Eine schöne Andacht findet sich in dem „Magnifikat“, dem Diözesangesangbuch der Erzdiözese, S. 773. Außerdem hat der Generalvorstand des Bonifatiusvereins ein „Andachtsbüchlein zu Ehren des heiligen Bonifatius“ herausgegeben, das bei Mengenbezug zum Preis von 4 Pfg. für das Stück vom Generalvorstand in Paderborn bezogen werden kann.

5. Pflichten des Präses des Pfarr-Bonifatiusvereins.

a) In jeder Pfarrei, in der der Bonifatiusverein eingeführt ist, ist ein Geistlicher als Präses zu bestellen, soweit nicht der Pfarrer selber die Leitung des Vereins übernimmt.

b) Auerlässlich notwendig ist die Führung eines Mitgliederbuches. Zu diesem Zwecke stellt der Generalvorstand des Bonifatiusvereins ein gebundenes Mitgliederverzeichnis mit Abrechnungsbuch den Präses zur Verfügung. Dieses Verzeichnis möge beim Wechsel im Amte im Pfarrarchiv niedergelegt werden, damit der neue Präses die Leitung und Betreuung der Pfarrgruppe ohne weitere Verzögerung aufnehmen kann.

c) Aufgabe des Präses ist es auch, dafür Sorge zu tragen, daß die Bonifatiusandachten regelmäßig abgehalten werden.

6. Das Bonifatiusblatt.

Um bei den Mitgliedern des Bonifatiusvereins den Gebetseifer und die Opferbereitschaft für die Diaspora zu er-

halten, wird den Mitgliedern das „Bonifatiusblatt“ in die Hand gegeben. Dieses wird allen Mitgliedern, die den vorgeschriebenen Jahresbeitrag leisten, kostenlos geliefert. Das Verteilen der Bonifatiusblätter und das Einziehen der Beiträge geschieht durch die Förderer und die Förderinnen des Bonifatiusvereins. Das Bonifatiusblatt erscheint alle zwei Monate.

7. Die Förderer und die Förderinnen des Bonifatiusvereins.

Für die Aufrechterhaltung der Vereinsorganisation ist es von großer Bedeutung, daß zuverlässige Förderer und Förderinnen bestellt werden. Ihnen obliegt es, die Mitglieder ihres Bezirks sorgfältig zu betreuen, das Bonifatiusblatt regelmäßig und pünktlich ihnen zuzustellen, vor allem auch darauf zu achten, daß neu zugezogene Familien oder Personen für den Bonifatiusverein geworben werden.

Für die Förderer und Förderinnen können von dem Diözesanvorstand des Bonifatiusvereins der Erzdiözese Mitgliederheftchen zum Eintragen der Namen der Mitglieder und der eingezogenen Beiträge kostenlos bezogen werden. Der Präses sehe darauf, daß die Mitgliederbeiträge pünktlich abgeliefert werden, und vergleiche jeweilig sein eigenes Mitgliederverzeichnis mit den Mitgliederlisten der Förderer und Förderinnen.

8. Dekanatsförderer.

In der Erzdiözese sind für jedes Dekanat besondere Dekanatsförderer des Bonifatiusvereins bestellt. Der Dekanatsförderer hat vor allem die Aufgabe, auf die Geistlichen des Kapitels einzuwirken, daß der Verein in jeder Pfarrei ordnungsgemäß eingeführt und daß die bischöflich vorgeschriebenen Kollekten und Bonifatiusstage gehalten werden. Er unterrichtet sich fortlaufend über den Stand des Vereins in den einzelnen Gemeinden seines Dekanats und hält deshalb mit den Präses der Pfarrgruppen möglichst enge Fühlung.

Im Hinblick auf die großen Aufgaben, die der Bonifatiusverein zu erfüllen hat, betonen wir zum wiederholten Mal, daß es unser Wunsch und Wille ist, daß der Verein in allen Pfarreien der Erzdiözese eingeführt werde.

Freiburg i. Br., den 19. Oktober 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 30. Oktober 1937 den Ordinariatsrat und Vize-Offizial Dr. Joseph Bögle in Freiburg i. Br. zum Offizial ernannt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 28. Oktober 1937 die Erzdiözesane Sekretäre Adolf Friedrich und Georg Beck in Freiburg i. Br. zu Erzbischöflichen Ordinariatssekretären ernannt.

(Ord. 3. 11. 1937 Nr. 16 999.)

Borromäussonntag.

Am Sonntag, den 7. ds. Mts., ist im Anschluß an das Fest des hl. Karl Borromäus in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Borromäussonntag zur Förderung des religiös-kirchlichen Schrifttums und zur Verbreitung des guten Buches zu veranstalten. In der Predigt und in der Christenlehre ist die große Bedeutung der guten Lektüre für die geistige Bildung und charakterliche Erziehung des Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, zu behandeln. Die Verbreitung religiös-kirchlicher Zeitschriften, vor allem des St. Konradsblattes und der verschiedenen Standesblätter, womöglich in alle katholischen Familien ist an diesem Sonntag wärmstens zu empfehlen. Der Borromäusverein mit seinen wichtigen Aufgaben in der Verbreitung guter Bücher (Pfarrbücherei, Hausbücherei und Buchgemeinde) ist den Gläubigen zu erklären. Die Gläubigen sind zur Mitgliedschaft aufzufordern. Überall, wo noch keine Pfarrbüchereien eingeführt sind, wolle die baldige Einführung mit Hilfe des Diözesanverbandes der Borromäusvereine, Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 26, in die Wege geleitet werden. Auf Weihnachten sollen Jugend und Erwachsene in der Beschaffung guter Bücher seitens der Geistlichen und der Pfarrbüchereien eigens beraten werden. In jede Familie gehört die Heilige Schrift, besonders eine vollständige Ausgabe des Neuen Testaments, das Messbuch der heiligen Kirche, eine Heiligenlegende und eine gute Erklärung des Kirchenjahres mit seinen Festen und Zeiten.

Um die örtlichen Pfarrbüchereien besser ausgestalten zu können und Neuanschaffungen zu ermöglichen, empfehlen wir dringend, an einem geeigneten Sonntag eine Pfarrkollekte abzuhalten. Die Erträgnisse der bereits auf Sonntag, den 7. ds. Mts., angeordneten Sammelkollekte dienen zum größten Teil der Förderung der Tätigkeit der Borromäusvereine in der Erzdiözese.

Freiburg i. Br., den 3. November 1937.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Verseetzungen.

- 26. Oktober: Heinrich Hall, Vikar in Mannheim, U. L. Frau, als Pfarrverweser nach Ittendorf.
- 26. Oktober: Franz Banholzer, Vikar in Karlsruhe-Darlanden, i. g. E. nach Mannheim, U. L. Frau.
- 26. Oktober: Josef Wiehl, Vikar in Rot b. Wiesloch, i. g. E. nach Karlsruhe-Darlanden.
- 27. Oktober: Ivo Dold, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Heidelberg-Neuenheim.
- 27. Oktober: Franz Xaver Boy, Vikar in Mingolsheim, i. g. E. nach Waldshut.
- 1. November: Otto Stegmüller, bisher beurlaubt, als Präfekt an das Erz. Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br.

